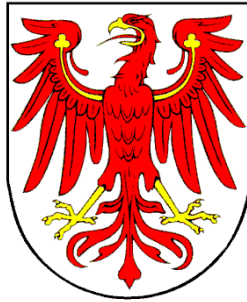


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 10/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: G. und Partner Rechtsanwälte mbB,

beteiligt:

1. C. AG,
2. Präsident  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,  
Gertrud-Piter-Platz 11,  
14770 Brandenburg an der Havel,

wegen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. August  
2025 - 5 W 64/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Oktober 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Antragstellerin beehrte zunächst mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Eintragung eines Widerspruchs gegen die erfolgte Löschung einer Grundschuld aus einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts einstweilen auszusetzen. Nach Eintragung des Widerspruchs beehrt sie nunmehr antragserweiternd die einstweilige Löschung des Widerspruchs.

I.

- 2 Die Antragstellerin gewann im Jahr 2005 einen außergewöhnlich hohen Betrag bei einer Lotterie. Bei der Beteiligten zu 1. legte sie Teilbeträge aus dem Gewinn an. Für die Bebauung eines bereits erworbenen Grundstücks gewährte die Beteiligte zu 1. der Antragstellerin ein Darlehen in Höhe von 700.000,00 Euro. Zu dessen Besicherung bestellte die Antragstellerin zugunsten der Beteiligten zu 1. eine Grundschuld. Das Darlehen nebst Zinsen sollte über einen zugleich abgeschlossenen Bausparvertrag sowie durch Zinserträge aus einem bei der Beteiligten zu 1. in diesem Zusammenhang eröffneten Wertpapierdepot und dort verbuchten Wertpapieren zurückgeführt werden. Wegen einer festgestellten Beratungspflichtverletzung verurteilte das Landgericht Berlin die Beteiligte zu 1. mit rechtskräftigem Urteil vom 5. Januar 2016 (38 O 171/11) u.a. dazu, die Löschungsbewilligung für die vorgenannte Grundschuld zu erteilen, Zug um Zug gegen die Übertragung der im Depot der Beschwerdeführerin verbuchten Wertpapiere, eines Kontoguthabens, verschiedener Unternehmensbeteiligungen sowie der Übertragung und Abtretung sämtlicher Rechte aus einem Bausparvertrag.
- 3 Die Antragstellerin unterzeichnete betreffend die in den Depots verbuchten Wertpapiere verschiedene Abtretungserklärungen zugunsten der Beteiligten zu 1. Das Landgericht Berlin, zunächst durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erteilte der

Antragstellerin eine vollstreckbare Ausfertigung. Das Amtsgericht Königs Wusterhausen - Grundbuchamt - löschte am 29. Oktober 2020 die zugunsten der Beteiligten zu 1. eingetragene Grundschuld. Da die vollstreckbare Ausfertigung durch den Urkundsbeamten anstelle des Rechtspflegers erteilt worden war, trug das Grundbuchamt zeitlich nachfolgend einen Amtswiderspruch in das Grundbuch zur Grundschuld-löschung ein. Auf erneuten Antrag der Antragstellerin und nach erneuter Prüfung erteilte das Landgericht Berlin am 24. November 2021 eine zweite vollstreckbare Ausfertigung durch den Rechtspfleger. Die Beteiligte zu 1. legte weder vor noch nach der Klauselerteilung Rechtsbehelfe beim Landgericht Berlin ein. Das Grundbuchamt löschte sodann den zunächst im Grundbuch eingetragenen Amtswiderspruch.

- 4 Während des laufenden Klauselverfahrens und fünf Monate vor der zweiten Klauselerteilung strengte die Beteiligte zu 1. ein neues Klageverfahren vor dem Landgericht Cottbus an. Sie machte einen Anspruch auf Zustimmung zur Wiedereinräumung der gelöschten Grundschuld im Nennbetrag von 700.000,00 Euro geltend, da deren Löschung zu Unrecht erfolgt sei. Die Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistungen seien nicht erbracht worden. Zunächst habe die Antragstellerin die Abtretung der Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistungen „aufschiebend bedingt auf den Erhalt der Löschungsbewilligung ...“ angeboten. Später habe die Antragstellerin erneut die Abtretungen - dieses Mal unbedingt - angeboten, zu dem Bausparvertrag allerdings mitgeteilt, dass der Vertrag inzwischen gekündigt und das Guthaben in Höhe von 95.082,58 Euro auf eines ihrer Konten gezahlt worden sei.
- 5 Das Landgericht Cottbus wies die Klage ab. Es könne dahinstehen, ob das für die Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis vorliege. Die von der Beteiligten zu 1. erhobenen Einwände, die Antragstellerin habe die ihr auferlegten Gegenleistungen nicht erbracht, seien dem Vollstreckungsverfahren aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vorbehalten. Auch sei eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dort erteilten Vollstreckungsklausel nicht möglich. Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Der Beteiligten zu 1. stehe kein Anspruch gegen die Antragstellerin auf Berichtigung des Grundbuchs zu. Das Grundbuch sei nicht unrichtig. Sein Inhalt stimme mit der materiellen Rechtslage überein. Mit der rechtskräftigen Verurteilung in dem Rechtsstreit beim Landgericht Berlin, wonach die Beteiligte zu 1. die Löschung der Grundschuld zu bewilligen habe, stehe dieser die Grundschuld nicht mehr zu. Dass der Vollzug der Löschung von einer Zug-um-Zug-Leistung abhängig gemacht worden sei, ändere

daran nichts. In materiell-rechtlicher Hinsicht stehe der Beteiligten zu 1. kein Anspruch mehr auf Grundschuldbestellung zu.

- 6 Das Brandenburgische Oberlandesgericht gab der Klage auf die Berufung der Beteiligten zu 1. mit Urteil vom 24. Oktober 2024 (5 U 114/23) statt und verurteilte die Antragstellerin zur Zustimmung zur Wiedereinräumung der Grundschuld. Zur Begründung führte es aus, dass die Klägerin das für die Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis habe. Im Zeitpunkt der Entscheidung hätten der Beteiligten zu 1. die vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe der §§ 732, 768, 767 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht (mehr) zugestanden. Die Zwangsvollstreckung sei mit der Erteilung der Vollstreckungsklausel beendet gewesen. Auch die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Berlin stehe der Klage nicht entgegen. Jenem Verfahren habe ein anderer Streitgegenstand zugrunde gelegen. Die Klage sei auch begründet. Die Beteiligte zu 1. habe gegen die Antragstellerin einen Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs dahingehend, die Grundschuld wieder - an ranggleicher Stelle - einzutragen. Die von der Antragstellerin Zug um Zug zu erbringenden Leistungen seien hinsichtlich des Bausparvertrages nicht erbracht worden. Der Anspruch folge aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen der ungerechtfertigten Vollstreckung als sogenannte „verlängerte Vollstreckungsabwehrklage“. Die Antragstellerin habe diese Grundbuchposition in sonstiger Weise ohne rechtlichen Grund auf Kosten der Beteiligten zu 1. erlangt.
- 7 Die gegen dieses Urteil gerichtete Anhörungsrüge und Gegenvorstellung mit Vollstreckungsschutzantrag der Antragstellerin verwarf das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 (5 U 114/23) als unzulässig bzw. unstatthaft.
- 8 Gegen das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgericht vom 24. Oktober 2024 ist eine Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin beim Bundesgerichtshof (V ZR 202/24) anhängig, welche die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 5. Mai 2025 begründet hat.
- 9 Mit Beschluss vom 7. November 2024 (38 O 171/11) wies das Landgericht Berlin II den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer (dritten) vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils vom 5. Januar 2016 mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurück.

- 10 Die Beteiligte zu 1. begehrte mit Antrag vom 8. November 2024 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen die Eintragung einer Vormerkung zugunsten der Wiedereintragung der Grundschuld. Mit Schriftsatz vom 7. Januar 2025 nahm die Antragstellerin zum Antrag Stellung und beantragte dessen Zurückweisung.
- 11 Mit Beschluss vom 6. Juni 2025 (SNZG-536-17) wies das Amtsgericht den Antrag der Beteiligten zu 1. zurück. Die streitbefangene Grundschuld sei gelöscht und aufgrund der Vorlage der Klausel vom 24. November 2021 auch mit materieller Rechtsgrundlage. Das Grundbuch sei nicht unrichtig, so dass der Tenor des Berufungsurteils gegenstandslos sei. Die notwendige Berichtigungsbewilligung liege aufgrund der bisher fehlenden Rechtskraft der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht vor. Die Nichtzulassungsbeschwerde sei bereits anhängig. Zudem sei die notwendige Ausfertigung der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht eingereicht worden.
- 12 Über die dagegen gerichtete Beschwerde der Beteiligten zu 1. vom 13. August 2025 hat das Brandenburgische Oberlandesgericht bisher nicht entschieden. Der Anregung auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach § 76 Grundbuchordnung (GBO) kam es ohne vorherige Anhörung der Antragstellerin nach. Mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 28. August 2025 wies es im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 76 Abs. 1 GBO das Grundbuchamt des Amtsgerichts Königs Wusterhausen an, einen Widerspruch gegen die erfolgte Löschung der Grundschuld über 700.000,00 Euro einzutragen. Gleichzeitig erhielt die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28. August 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Die Antragstellerin gibt an, von dieser Stellungnahme Gebrauch machen zu wollen.
- 13 Mit Beschluss vom 16. September 2025 berichtigte das Brandenburgische Oberlandesgericht seinen Beschluss vom 28. August 2025 wegen einer offenbaren Unrichtigkeit (entsprechend § 42 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Schreibfehler des Datums) dahingehend, dass der Widerspruch gegen die am 29. Oktober 2020 erfolgte Löschung der in Abteilung III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld einzutragen sei.
- 14 Das Grundbuchamt trug den Widerspruch zwischenzeitlich am 17. September 2025 in das Grundbuch ein.

II.

- 15 Die Antragstellerin hat mit am 11. September 2025 eingegangenem Antrag vom 10. September 2025 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zunächst hat sie begehrt, die Vollziehung des Beschlusses des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2025 einstweilen auszusetzen (Antrag zu 1.). Nach Eintragung des Widerspruchs begehrt sie nunmehr „antragserweiternd (Antrag zu 2.), das Amtsgericht Königs Wusterhausen anzuweisen, den am 17.09.2025 in das Grundbuch von [...] eingetragenen Widerspruch gemäß § 53 GBO zugunsten der [...] einstweilen zu löschen.“
- 16 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zulässig und begründet; insbesondere sei die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache zulässig und offensichtlich begründet.
- 17 1. Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2025 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 16. September 2025 verletze die Antragstellerin in ihren Prozessgrundrechten auf ihren gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sowie auf rechtliches Gehör nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV. Dies sei in der Hauptsache festzustellen. Zudem sei der vorbezeichnete Beschluss aufzuheben und die Sache an das Brandenburgische Oberlandesgericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.
- 18 2. Mit Schriftsatz vom 17. September 2025 stellt die Antragstellerin zunächst klar, dass die einstweilige Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses beantragt werde. Zudem erfolgen Ausführungen zum Gemeinwohlbezug des § 30 Abs. 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg). Bei einer Verletzung der Prozessgrundrechte bestehe ein gewichtiger Grund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. An der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 (VfGBbg 43/99 EA, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) sei nicht mehr festzuhalten. Nach zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterfielen die Garantien des gesetzlichen Richters und des rechtlichen Gehörs dem Justizmenschenrecht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

- 19 3. Nach der Eintragung des Widerspruchs erweitert die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 23. September 2025 den Antrag auf die einstweilige Löschung des eingetragenen Widerspruchs und trägt zur Vorwegnahme der Hauptsache vor. Eine solche sei zulässig, da die Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät komme und die Hauptsache nach summarischer Prüfung Aussicht auf Erfolg biete.
- 20 4. Auch die erforderliche Folgenabwägung falle zu ihren Gunsten aus. Es drohten ihr durch den Beschluss vom 28. August 2025 schwere, nicht anders abwendbare Nachteile. Sie könne die Eintragung des angeordneten Widerspruchs weder mit Rechtsmitteln noch mit Rechtsbehelfen verhindern. Zugleich müsse sie, da die im Schreiben der Landeshauptkasse gesetzte Frist von zwei Wochen am 9. September 2025 abgelaufen sei, in jeder Minute mit der Zwangsvollstreckung der Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (5 U 114/23) i.H.v. 18.777,00 EUR und einer Kontopfändung rechnen. Sie beabsichtige zur Abwendung der Zwangsvollstreckung ein Darlehen in derselben Höhe aufzunehmen. Dies sei ihr jedoch aufgrund des ebenfalls in jeder Minute einzutragenden Amtswiderspruchs nicht möglich. Eine Absicherung des Darlehens mit einem Grundpfandrecht könne nur nachrangig, an zweiter Stelle nach der gelöschten Grundschuld in der Höhe von 700.000,00 Euro erfolgen. Da ein Gläubiger fürchten müsse, aus einem nachrangigen Grundpfandrecht keine Befriedigung zu erlangen, würde er ein solches Darlehen nicht gewähren. Da die Grundbuchlage aufgrund der schon seit 2008/2009 andauernden Rechtsstreitigkeiten der Antragstellerin mit der Beteiligten zu 1. unsicher sei, könne sie in dieser Zeit auch keine Finanzierungsgespräche führen. Ebenfalls könne die Antragstellerin ihr Grundstück nicht verkaufen, da der Amtswiderspruch seinen Verkehrswert um die 700.000,00 Euro der gelöschten Grundschuld (deren Wiederaufleben zu befürchten sei) mindern werde. Gleichfalls werde aufgrund des einzutragenden Amtswiderspruchs eine Zwangsvollstreckung der Gerichtskosten in das unbewegliche Vermögen der Antragstellerin, durch Eintragung einer Zwangshypothek, da nachrangig, nicht in Betracht kommen. Die Landeshauptkasse werde sich daher für die Kontopfändung entscheiden.
- 21 Bereits in der Vergangenheit seien ihre Konten aufgrund eines Vollstreckungsantrags der Beteiligten zu 1. wegen ihrer Anwaltskosten aus einem Parallelrechtsstreit in Höhe von 37.900,00 EUR gepfändet worden. Daraufhin sei ihr Konto mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 22. Au-

gust 2019 gepfändet und eingefroren worden. Zur Glaubhaftmachung dieser Pfändung fügt die Antragstellerin entsprechende Unterlagen bei. Durch zwischenzeitliche Überweisung des Betrages vom gepfändeten Konto sei die Beteiligte zu 1. befriedigt. Die Antragstellerin müsse nun befürchten, dass sich diese Situation aufgrund der entstandenen Gerichtskosten wiederhole.

- 22 Zudem würden die Folgen, die einträten, wenn die Eintragung eines Amtswiderspruchs im Grundbuch erfolgte, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg habe, die Nachteile, die entstünden, wenn die Eintragung unterbleiben würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre, deutlich überwiegen. Nachteile für die Allgemeinheit entstünden durch die Aussetzung der Vollziehung nicht - im Gegenteil bewirke die Aussetzung eine sicherere Grundbuchlage. Im Falle der Versagung einer einstweiligen Anordnung drohten erhebliche wirtschaftliche sowie psychische Folgen für die Antragstellerin, welche die Folgen für die Allgemeinheit und für die Beteiligte zu 1. im Falle der Erteilung einer einstweiligen Anordnung wesentlich überstiegen.
- 23 Zwar müsse zugunsten der Beteiligten zu 1. berücksichtigt werden, dass dingliche Interessen, wie dasjenige an einer Grundschuld, grundsätzlich der Eigentumsgarantie nach Art. 41 Abs. 1 LV unterfielen. In einer Abwägung der Folgen eines Eingriffs in die Eigentumsgarantie der Beteiligten zu 1. mit den Folgen für die Antragstellerin seien keine Nachteile für Erstere in nennenswerter Höhe erkennbar. Die Beteiligte zu 1. befinde sich im Annahmeverzug im Hinblick auf die Zug-um-Zug-Leistung. Sie habe über Jahre hinweg die ihr angebotenen Abtretungsangebote nicht angenommen. Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligte zu 1. bei einem Streitwert von 700.000,00 Euro ein Prozesskostenrisiko im sechsstelligen Eurobereich eingehe, welches im krassen Missverhältnis zu dem Wert der noch offenen Zug-um-Zug-Leistung in Höhe von ca. 10.000,00 Euro stehe, könne nur vermutet werden, dass es der Beteiligten zu 1. um eine Knebelungsstrategie gehe. Während der Beteiligten zu 1. für diesen äußerst bizarr anmutenden Kampf ein erhebliches Budget zur Verfügung stehe, seien die Mittel der Antragstellerin begrenzt. Für die Beteiligte zu 1. gehe es nur um den Verlust einer Druckposition.

B.

24 Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

C.

25 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

26 Nach § 30 Abs. 1 VerfGG Bbg kann das Verfassungsgericht einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund „zum gemeinen Wohl“ und „dringend“ im Sinne zusätzlicher Voraussetzungen geboten ist. Stehen sich - wie hier - Privatrechtssubjekte auf der Ebene des Zivilrechts gegenüber, kann ein Anknüpfungspunkt für einen Gemeinwohlbezug allenfalls dann zu bejahen sein, wenn die Gefahr eines irreversiblen Nachteils für die Freiheit und Unversehrtheit der Person oder für vergleichbar elementare Menschenrechte besteht. Dass solche Gefahren als Anordnungsgrund bestehen, ist gemäß § 13 VerfGG Bbg i.V.m. § 123 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) vom Antragsteller schlüssig darzulegen und glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Beschluss vom 18. Juni 2021 - VfGG Bbg 12/21 EA -, Rn. 11, m.w.N., juris).

27 Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Ob für den Gemeinwohlbezug des § 30 Abs. 1 VerfGG Bbg die Bezugnahme auf das Justizgrundrecht des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK in der vorliegenden Prozesssituation ausreichend ist, kann dahinstehen. Die Antragstellerin hat jedenfalls nicht dargetan, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 30 Abs. 1 VerfGG Bbg dringend geboten sein könnte.

28 Kernvorbringen der Antragstellerin ist insoweit die beabsichtigte Darlehensaufnahme zur Abwendung der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang mit den von ihr geschuldeten Gerichtskosten in Höhe von 18.777,00 Euro. Es wird jedoch weder dargelegt, noch glaubhaft gemacht, weshalb für die Begleichung eine Darlehensaufnahme mit Grundschuldbestellung erfolgen muss. Diese Behauptung genügt den Darlehensanforderungen im verfassungsgerichtlichen Eilverfahren nicht.

- 29 Es ist nicht dargelegt, weshalb nicht beispielsweise auch ein Verbraucherdarlehen ohne dingliche Sicherung möglich sein soll. Zudem bleibt unklar, weshalb kein erneuter Stundungs- oder zumindest Ratenzahlungsantrag gestellt worden ist. Aus den vorgelegten Unterlagen der Landeshauptkasse ist ersichtlich, dass zunächst am 20. Januar 2025 die Stundung der Gerichtskosten beantragt und bis 31. Juli 2025 bewilligt worden ist. Bereits in diesem Schreiben ist darauf hingewiesen worden, dass die zwangsweise Beitreibung der Kosten danach wieder möglich sei. Insofern wurde ausdrücklich um rechtzeitige Anzeige bei der Landeshauptkasse gebeten, sofern sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin bis dahin nicht verändert haben sollten. Mit Schreiben vom 22. August 2025 weist die Landeshauptkasse auf den Ablauf der Frist, die Fälligkeit der Forderung und zudem auf die Möglichkeit des Ratenzahlungsantrags hin. Auch der Hinweis auf die Vollstreckung im Jahr 2019 kann die Dringlichkeit nicht aufzeigen. Im Gegenteil, die Antragstellerin lässt insoweit vortragen, dass die Befriedigung der Gläubigerin seinerzeit durch die zwischenzeitlich erfolgte Überweisung von knapp 38.000,00 Euro vom gepfändeten Konto erfolgte. Ein ausreichend hohes Kontoguthaben war mithin trotz des Vollstreckungsverfahrens vorhanden. Zudem lässt die Antragstellerin vortragen, dass ihre Mittel für die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten „begrenzt“ seien. Im Hinblick auf die ganz beträchtliche Höhe des Lottogewinns lässt die Antragstellerin nicht vorbringen, ihre Mittel seien aufgebraucht. Auch überzeugt ihr Einwand nicht, dass ein Gläubiger befürchten müsse, keine Befriedigung aus einem nachrangigen Grundpfandrecht zu erlangen. Die Befriedigung hängt vielmehr vom Wert der Immobilie ab. Dazu verhält sich die Antragstellerin ebenfalls nicht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück seinerzeit bereits im Eigentum der Antragstellerin stand und das Darlehen über 700.000,00 Euro für die Errichtung des Gebäudes Verwendung finden sollte. Auch haben sich die Grundstückswerte seit der Baufinanzierung im Jahr 2006 allgemein ganz erheblich verändert, wie sich etwa an der Entwicklung der Bodenrichtwerte für das Grundstück der Antragstellerin ablesen lässt (2010: 60 Euro/qm, 2025: 340 Euro/qm; <https://boris.brandenburg.de>; zuletzt abgerufen am 29. September 2025).
- 30 Da ein Grund für eine einstweilige Anordnung nicht durch geeignete Unterlagen wie Kontoauszug, Schufa-Auskunft, Nachweis einer Finanzierungsabsage o.ä. glaubhaft gemacht worden ist, war eine Folgenabwägung für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr vorzunehmen.

D.

31 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß